

Veröffentlichung im Amtsblatt:

Straßenrechtliche Widmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Beschluss gefasst, folgenden Weg gem. § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) dem öffentlichen Verkehr als öffentlichen Weg zu übergeben:

Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen der Falkenstraße in Bretzenacker und der Nachbarschaftsschule in den Berglen, Flst. 255 im Gewinn Stockwiesen auf Gemarkung Bretzenacker

Die genannte öffentliche Verkehrsfläche wird durch die Widmung gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Gemeindeweg eingestuft. Die Widmung erfolgt als Wirtschaftsweg sowie als Gehweg. Der Gebrauch ist jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet.

Die genauen Grenzen der gewidmeten Fläche ergibt sich aus den Eintragungen in den angefügten Lageplan.

Wirksamkeit der Widmung

Die Widmung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Berglen, Beethovenstr. 14 – 20, 73663 Berglen oder beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, eingelegt werden.

Gemeinde Berglen, 29.06.2017

Maximilian Friedrich, Bürgermeister